

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umweltrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Präsident
Ing. Hans Penz

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 24.09.2014

zu Ltg.-**386/A-1/25-2014**

-Ausschuss

RU4-A-1/058-2014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

Ltg.-386/A-1/25-2014 |
LAD1-SE-30600/158-2014

BearbeiterIn

Dr. Josef Muttenthaler

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14500

Datum

23. September 2014

Betrifft

Resolution betreffend "Keine Elektrizitätsabgabe auf Ökostrom-Eigenverbrauch"

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 15. Mai 2014 den Antrag des Umwelt-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Krismer-Huber, Edlinger, Mag. Hackl, Dr. Michalitsch, Bader und Ing. Rennhofer betreffend „Keine Elektrizitätsabgabe auf Ökostrom-Eigenverbrauch“ zum Beschluss erhoben. Dieser Beschluss lautet wie folgt:

„Im Februar 2014 wurde mit Erlass des Finanzministeriums klargestellt, wie die steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen zu erfolgen hat. Die bisher nicht exekutierte Regelung des Elektrizitätsabgabegesetzes hat binnen kürzester Zeit zu großer Verunsicherung bei Produzenten, Händlern und Konsumenten geführt.

Angesichts der bekannten wirtschaftlichen und fördertechnischen Rahmenbedingungen ist diese zusätzliche Hürde für viele Bürgerinnen unverständlich. Die Thematik betrifft alle Ökostromanlagen, also z. B. auch Kleinwasserkraftwerke.

Nach dem Elektrizitätsabgabegesetz sind Elektrizitätserzeuger von der Abgabe befreit, die die elektrische Energie für den Eigenbedarf erzeugen, wenn die Erzeugung für den Eigenbedarf pro Jahr nicht größer als 5.000 kWh ist. Der Verbrauch von selbst erzeugtem Strom ist somit bis zum Erreichen der Freigrenze steuerfrei, ab Überschreiten dieser Freigrenze unterliegt laut Erlass der gesamte selbst erzeugte und (privat und/oder erwerbswirtschaftlich) verbrauchte Strom der Abgabe. Die Abgabe (1,5 Cent je kWh) ist monatsweise selbst zu berechnen und bis zum 15. des auf den Kalendermonat zweitfolgenden Monats an das zuständige Finanzamt zu entrichten.

Gegen diese Abgabe sprechen viele Argumente. Beispielhaft darf angeführt werden:

- Diese Abgabe widerspricht den Zielen des Ökostromgesetzes und der Energiewende.
- Die vielfach geforderte Marktfähigkeit der Ökostromanlagen wird durch diese Abgabe konterkariert.
- Der auch von der Politik gewollte Eigenstromverbrauch (vgl. Koalitionsabkommen der Österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018) wird durch die Abgabe erschwert.
- Es ist anzunehmen, dass die administrativen Kosten in den meisten Fällen den fiskalischen Nutzen übersteigen werden.

Daher hat die Landesenergiereferenten-Konferenz (LERK) am 7. 4. 2014 in Wien einen Beschluss zur "Energieabgabenbefreiung für den Eigenverbrauch von anerkannten Ökostromanlagen" gefasst: "Herr Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie Herr Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen werden ersucht, dafür einzutreten, dass [...] selbsterzeugte, dem Eigenverbrauch zugeführte Energie aus Ökostromanlagen generell von der Energieabgabe befreit wird."

Im März und April haben mehrere Besprechungsrunden im Finanzministerium zur Behebung des Problems stattgefunden. Ein Lösungsvorschlag wurde erarbeitet, wonach unter anderem eine Freigrenze für den Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Ökostrom von 25.000 kWh eingezogen werden sollte. Am 16. April 2014 wurde allerdings seitens

des BMF mitgeteilt, dass die Unterlagen der SPÖ übermittelt wurden, aber keine Einigung erzielt werden konnte und damit die vorgeschlagene Neuregelung der Elektrizitätsabgabe im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes offen bleibt.

Überdenken der Abgabenbefreiungen für Fossile Energie

Im Gegensatz zum Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Ökostrom gibt es eine Abgabenbefreiung für Strom, soweit dieser für die Erzeugung und Fortleitung von elektrischer Energie, Erdgas oder von Mineralöl verwendet wird (vgl. § 2 Z 2 Elektrizitätsabgabengesetz). Auch von der Erdgasabgabe ist Erdgas befreit, das zur Herstellung, für den Transport oder für die Speicherung von Erdgas und das für den Transport und für die Verarbeitung von Mineralöl verwendet wird (vgl. § 2 Z 1 und 2 Erdgasabgabengesetz). Von diesen Befreiungen profitieren insbesondere Betreiber von Erdöl- und Erdgas-Pipelines. Befreit sind damit auch jene Mengen, die nur durch Österreich durchgeleitet werden. Für den Erdöl- und Erdgastransport wurden im Jahr 2008 immerhin 11 PJ an Energie aufgewendet. Laut Förderungsbericht 2012 der Bundesregierung entstehen durch diese Befreiung Steuermindereinnahmen von ca. 150 Mio. Euro.

Im Zuge einer notwendigen Anpassung des Elektrizitätsabgabengesetzes sollten daher auch die Befreiungen für fossile Energieträger geprüft und überdacht werden, ohne dadurch die österreichischen Endkonsumenten zusätzlich zu belasten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung im Sinne der Antragsbegründung dafür einzusetzen, dass

- 1) Ökostromerzeuger, die den Ökostrom für den Eigenbedarf erzeugen, von der Elektrizitätsabgabe befreit werden;

- 2) Die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe für elektrische Energie, die für die Fortleitung von Erdgas oder Mineralöl verwendet wird, im Interesse einer ökologischen Energiepolitik überdacht wird und dadurch die österreichischen Endkonsumenten nicht zusätzlich belastet werden;
- 3) Die Befreiung von der Erdgasabgabe für Erdgas zum Zwecke des Transportes im Interesse des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit überdacht wird und dadurch die österreichischen Endkonsumenten nicht zusätzlich belastet werden.“

Dieser Beschluss wurde dem Bundeskanzler mit dem Ersuchen, den Beschluss des NÖ Landtages entsprechend zu berücksichtigen, vorgelegt.

Der Ministerratsdienst hat nun auf der Grundlage der bei den zuständigen Bundesministerien eingeholten Stellungnahmen wie folgt geantwortet:

„Die Bundesregierung trat für eine maßvollere Gestaltung der Energieabgabe für den für den Eigenverbrauch produzierten Strom aus Ökostromanlagen ein. Im Sinne der Regierungsvorlage (163 der Beilagen XXV. GP) wurde auch während der Plenarsitzung des Nationalrates vom 8. Juli 2014 die Novelle zum Elektrizitätsabgabegesetz beschlossen. Die Beschlussfassung im Bundesrat ist am 24. Juli 2014 erfolgt.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sollen nunmehr abhängig vom verwendeten Primärenergieträger zwei unterschiedliche Grenzen geregelt werden.

- Gemäß § 2 Z 1 lit. a des Gesetzes wird eine für alle eingesetzten Primärenergieträger geltende Freigrenze von 5.000 kWh/Jahr geregelt, die der bisherigen Freigrenze entspricht.
- Gemäß § 2 Z 1 lit. b sind Elektrizitätserzeuger, soweit die aus erneuerbaren Primärenergieträgern selbst erzeugte elektrische Energie nicht in das Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht wird, für die jährlich nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie bis zu einer Menge von 25.000 kWh/Jahr von der Abgabe befreit. Diese - im Vergleich zu lit. a wesentlich höhere - Grenze soll zum verstärkten Einsatz der Stromerzeugung aus erneuerbaren Primärenergieträgern,

das sind vor allem die Photovoltaik, die Erzeugung von Strom aus Kleinwasserkraftwerken, aus Biogas und aus Windenergie, beitragen, weil diese Primärenergieträger eine CO₂-neutrale Stromerzeugung ermöglichen.

Gemäß § 5 Abs. 6 und 7 wird von einer monatlichen Einhebung der Elektrizitätsabgabe abgesehen, wenn der zu entrichtende Steuerbetrag die Höhe von 50 Euro pro Monat nicht übersteigt. In diesem Fall ist mit der Jahressteuererklärung die gesamte Abgabe für das Jahr zu entrichten. Beträgt die gesamte Jahressteuerschuld nicht mehr als 50 Euro, wird von einer Einhebung ganz abgesehen.

Die Erzeugung und Fortleitung von elektrischer Energie, Erdgas und Mineralöl sind von der Steuer befreit, weil das beförderte Energieprodukt in der Folge einer Energiebesteuerung unterliegt (Elektrizitätsabgabe, Erdgasabgabe, Mineralölsteuer). Es ist daher nicht beabsichtigt, die im Elektrizitätsabgabegesetz und im Erdgasabgabegesetz bestehenden Steuerbefreiungen für die Erzeugung oder Fortleitung von elektrischer Energie, Erdgas oder Mineralöl bzw. für die Herstellung, den Transport oder die Speicherung von Erdgas oder Mineralöl aufzuheben.“

Die Novelle zum Elektrizitätsabgabegesetz ist im BGBl. I Nr. 64/2014 kundgemacht.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat